

VORSORGESTIFTUNG „SPAREN 3“ DER FREIBURGER KANTONALBANK

REGLEMENT

VORBEMERKUNGEN

Dieses Reglement wurde gestützt auf Artikel 4 der Statuten der Vorsorgestiftung „Sparen 3“ der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend „die Stiftung“) verfasst.

Der Begriff Vorsorgenehmer gilt für Frauen wie für Männer. Der eingetragene Partner im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, ist einem Ehegatten gleichgestellt. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt und die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.

1 ZWECK

Um den statutengemässen Zweck zu entsprechen, nutzt die Stiftung die Dienste der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend die „Bank“) und gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind oder nicht.

Durch den Beitritt an die Stiftung bildet der Vorsorgenehmer eine gebundene Vorsorge, gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

2 VORSORGEVEREINBARUNG

Der Vorsorgenehmer schliesst mit der Stiftung eine gebundene Vorsorgevereinbarung Sparen 3 ab, in der die Einzelheiten seines Vorsorgeverhältnisses festgelegt sind.

Basis jeder gebundenen Vorsorgevereinbarung ist die Bildung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten.

Im Weiteren kann der Vorsorgenehmer die gebundene Vorsorgevereinbarung durch den Abschluss einer Todesfall- und/oder Invaliditätsversicherung ergänzen.

Der Vorsorgenehmer kann ebenfalls, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, das Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung nutzen.

3 VORSORGEKONTO SPAREN 3 UND WERTSCHRIFTENANLAGEN

Die Stiftung eröffnet für jeden Vorsorgenehmer ein individuelles Konto für die gebundene Vorsorge (nachfolgend „Sparen 3“) bei der Bank. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung berechtigt, alle Daten zum Vorsorgenehmer, über die sie verfügt, an die Bank weiterzugeben. Die Bank ist berechtigt, diese Daten im Rahmen der Kundenbetreuung, der Kundenberatung, des Marketings sowie für statistische Zwecke zu nutzen.

Die Guthaben der gebundenen Vorsorge werden verzinst, wenn sie in Form eines Kontos geführt werden. Die Verzinsung des Kontos wird vom Stiftungsrat, auf der Grundlage der von der Bank angebotenen Zinssätze, festgelegt. Die

Zinsen werden am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben und kapitalisiert. Wenn das gebundene Vorsorgekonto im Verlauf des Jahres saldiert wird, erfolgt die Zinszahlung jedoch zum Datum der Rückzahlung. Der Zinssatz wird laufend den Marktbedingungen angepasst.

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl, das gesamte bei der Stiftung vorhandene Kapital oder einen Teil hiervon in Anteile von Anlagefonds zu investieren, die von der Bank oder einem von der Bank ausgewählten externen Anbieter ausgegeben werden. Diese Fonds, ohne Vertriebsprovision, entsprechen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Darüber hinaus kann die Stiftung ihre Anlagemöglichkeiten nach Artikel 50, Absatz 4, BVV2, erweitern. Die Stiftung erwirbt für den Vorsorgenehmer die entsprechende, von Letzterem gewählte Anzahl an Anteilen. Die Stiftung belastet das Sparen 3-Konto des Vorsorgenehmers mit dem Betrag oder schreibt den Verkaufserlös dem Konto gut. Ein Sparen 3-Konto darf keine Unterdeckung aufweisen.

Die gezeichneten Anlagefondsanteile werden separat in einem Vorsorgedepot verbucht, das im Namen des Vorsorgenehmers bei der Bank eröffnet wird. Für die Verwaltung eines solchen Depots kann die Bank durch Belastung des Sparen 3-Kontos, das zum gleichen Vorsorgeplan gehört, Verwaltungsgebühren erheben. Wenn das Sparen 3-Konto infolge der Belastung der Gebühren ausnahmsweise eine Unterdeckung aufweist, wird die Stiftung entsprechend dem erforderlichen Betrag Anlagefondsanteile verkaufen.

Der Kauf- und Verkaufspreis der Anteile entspricht dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis der Anlageprodukte. Der Betrag des Vorsorgekapitals entspricht dem Marktwert der Anlage. Für das angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung eine Bestätigung über die Eröffnung des Sparen 3-Kontos und über den getätigten Wertschriftenkauf sowie, im Januar des Folgejahres, eine Übersicht, in der der Betrag seines Vorsorgeguthabens sowie seine im abgelaufenen Kalenderjahr einbezahlten Beiträge aufgeführt sind. Wenn das Sparen 3-Konto jedoch im Verlauf des Jahres saldiert wurde, werden die Abschlussunterlagen per Rückzahlungsdatum übergeben.

4 TODESFALL- UND/ODER INVALIDITÄTSVERSICHERUNG

Wenn der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Vorsorge-Risiko- und/oder Invaliditätsversicherung ergänzen will, so kann die Stiftung als Vermittlerin für den Abschluss einer solchen Versicherung bei einem von der Bank ausgewählten externen Anbieter agieren. Der Vorsorgenehmer akzeptiert, dass die Stiftung als Vergütung eine, basierend auf der Prämie berechnete Provision, erhält.

Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Sparen 3-Kontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen diesem Konto gutgeschrieben.

5 ZULÄSSIGE EINLAGEN

Die auf das gebundene Vorsorgekonto eingezahlten Beträge werden ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge zugeschrieben. Es steht dem Vorsorgenehmer frei, den Betrag und das Datum der Einlagen auf sein Sparen-3-Konto festzulegen.

Der jährlich eingezahlte Gesamtbetrag darf den gesetzlich zulässigen Maximalbetrag nicht übersteigen, vorbehaltlich jener Beträge, die aus der Überweisung einer anerkannten Vorsorgeform stammen.

Damit die Einzahlungen steuerlich absetzbar sind, müssen sie so eingezahlt werden, dass die Verbuchung vor dem Ende des Kalenderjahres durchgeführt werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Einlagen ist ausgeschlossen. Eine Aufteilung vorhandener Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

6 INFORMATIONSPFLICHT

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Namens- und Adressänderungen sind der Stiftung unverzüglich schriftlich einzureichen. Wenn die an die letzte vom Vorsorgenehmer angegebene Adresse gesendete Korrespondenz an die Stiftung zurückgesendet wird, ist diese berechtigt, Kosten der von ihr unternommene Adresssuche zu erheben. Namenswechsel oder Zivilstandswechsel sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

Gelangen Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben durch Selbstverschulden des Vorsorgenehmers in den Besitz von Unberechtigten und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

7 KORRESPONDENZ DES VORSORGENEHMERS

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

8 MITTEILUNGEN UND BESCHEINIGUNGEN

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jedes Jahr eine Bescheinigung (Steuerbescheinigung) über die geleisteten Einzahlungen sowie einen Vermögensausweis, der Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Buchungen, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien gibt.

Hat der Vorsorgenehmer mit der Bank einen e-banking-Vertrag abgeschlossen und auf die Zusendung von Dokumenten in Papierform verzichtet, akzeptiert er, dass die Stiftung ihm ebenfalls alle Dokumente über diesen Kanal sendet.

Einsprüche bezüglich der von der Stiftung übermittelten Dokumente müssen innert 30 Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als akzeptiert.

9 MELDEPFLICHT UND BESTEUERUNG

Die vom Vorsorgenehmer eingezahlten Beiträge können gemäss den steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Wohnsitzkantons in Abzug gebracht werden. Das angesparte Vorsorgekapital und die daraus entstehenden Erträge sind bis zu ihrem Ablauf steuerfrei.

Die Stiftung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer jede Auszahlung des Vorsorgeguthabens der Säule 3a.

Bei Auszahlungen wird die Quellensteuer gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Abzug gebracht. Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen oder an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung machen können oder denen die Leistung ins Ausland ausbezahlt wird.

Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Freiburg.

10 REGULÄRE VORSORGEDAUER

Die reguläre Laufzeit der gebundenen Vorsorgevereinbarung endet mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) oder dem Tod des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Auflösung der Vereinbarung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu verlangen.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann er auf seinen Wunsch weiterhin Beiträge einzahlen und den Bezug der Leistungen bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufschieben.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung unverzüglich über das Ende der Erwerbstätigkeit informieren, welche zu einer Verlängerung der Vorsorgevereinbarung geführt hat.

Wenn der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung keinen Rückzahlungsauftrag bei Ablauf der Vorsorgevereinbarung erteilt oder wenn er nicht nachweist, dass er weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, behält sich die Stiftung das Recht vor, die fälligen Leistungen auf ein in seinem Namen bei der Bank eröffnetes Konto zu übertragen. Die Stiftung behält sich das Recht vor, Konten mit Saldo Null und auf denen seit mehr als 12 Monaten keine Buchung stattgefunden hat, ohne Vorankündigung aufzulösen.

11 VORZEITIGE VERFÜGBARKEIT

Der Vorbezug des Vorsorgekapitals vor dem in Artikel 10 angegebenen Zeitpunkt ist auf schriftliche Anfrage des Vorsorgenehmers nur in den nachstehenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;

- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist (der Bezug ist innert 12 Monaten nach dem Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer die Art der selbständigen Erwerbstätigkeit ändert (der Bezug ist innert 12 Monaten nach der Änderung der Tätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) wenn der Vorsorgenehmer sein Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 12) nutzt.

Wenn der Vorsorgenehmer verheiratet ist, sind die Auszahlungen in den Fällen c), d), e) und f) nur mit schriftlichem Einverständnis des Ehegatten zulässig. Wenn es nicht möglich ist, diese Zustimmung zu erlangen oder wenn sie verweigert wird, kann der Vorsorgenehmer an das Gericht appellieren. Die Stiftung kann die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen Notar verlangen. Die Stiftung verlangt von nicht verheirateten Vorsorgenehmern einen aktuellen Zivilstandsnachweis.

Die Übertragung des gesamten Vorsorgekapitals an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen oder an eine andere Form der gebundenen Vorsorge ist während der gesamten ordentlichen Vorsorgedauer gemäss Art. 10 dieses Reglements zulässig. Der Vorsorgenehmer muss die mit der Stiftung abgeschlossene Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Eine Übertragung vor Ablauf dieser Frist ist nicht möglich.

Teilbezüge sind nur in den unter den Punkten b), wenn die Einkaufsmöglichkeit geringer ist als der verfügbare Betrag des Vorsorgeguthabens, und f) beschriebenen Fällen möglich. In allen anderen Fällen kann nur das gesamte Vorsorgeguthaben ausbezahlt werden und die Vereinbarung muss beendet werden.

12 WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG

Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung eines Betrages bis zur Höhe des Saldos seines Kontos beantragen, um Wohneigentum zum Eigenbedarf zu erwerben oder zu erstellen oder um eine Hypothekarschuld auf selbstbewohnten Wohneigentum zu tilgen.

Er kann dieses Recht auf eine Auszahlung ebenfalls geltend machen für den Kauf von Anteilen einer Wohnbaugenossenschaft oder um sich an ähnlichen Beteiligungsformen zu beteiligen, wenn er die so finanzierte Wohnung selbst nutzt. Im letzteren Fall muss er diese bei der Stiftung hinterlegen, um den Vorsorgezweck zu sichern.

Ein solcher Vorbezug kann maximal alle fünf Jahre beantragt werden.

Zudem sind die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen anwendbar.

13 BEGÜNSTIGTE

Folgende Personen sind begünstigt (Art. 2 BVV 3):

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;

2. gibt es keinen Begünstigten gemäss Ziffer 1, die direkten Nachkommen sowie die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem mindestens in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. gibt es keinen Begünstigten gemäss Ziffer 2, die Eltern;
4. gibt es keinen Begünstigten gemäss Ziffer 3, die Geschwister;
5. gibt es keinen Begünstigten gemäss Ziffer 4, die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter der Punkt b), Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter Punkt b), Ziffer 3 bis 5 genannten Begünstigten ändern und die Ansprüche jeder einzelnen Person festlegen.

Wenn der Vorsorgenehmer die Rechte der Begünstigten nicht näher bezeichnet, verteilt die Stiftung das Guthaben bei mehreren Begünstigten der gleichen Kategorie zu gleichen Teilen.

Um die Begünstigten zu bezeichnen, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern oder ihre Rechte bei Versterben des Vorsorgenehmers genauer zu definieren, muss der Vorsorgenehmer das von der Stiftung bereitgestellte Formular verwenden.

Die auf dem Formular gemachten Angaben und/oder Änderungen werden nur dann für die Aufteilung berücksichtigt, wenn die Stiftung spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber informiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht keinerlei Recht auf die Auszahlung des Todesfallkapitals.

Wurde die Stiftung vom Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Partners informiert, geht sie grundsätzlich davon aus, dass kein solcher vorhanden ist. Sie ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu unternehmen.

Gleiches gilt für natürliche Personen, die der Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt hat, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Erhält die Stiftung Kenntnis davon, dass ein Begünstigter den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, kann sie die Leistung zugunsten dieses Begünstigten verweigern oder kürzen. Die freigewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach lit. b) zu.

In allen Fällen behält sich die Stiftung das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern und vom Antragstellenden Dokumente zu fordern, die sie für die Bestimmung der Leistungsberechtigung als erforderlich erachtet.

14 VORSORGELEISTUNGEN

Folgendes sind die Vorsorgeleistungen:

- a) bei Erreichen des Rentenalters: das Vorsorgekapital;
- b) bei Invalidität: das Vorsorgekapital;
- c) im Todesfall: das Vorsorgekapital

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform in Schweizer Franken auf ein Konto gezahlt, das auf den Namen des Begünstigten lautet. Der Betrag der Leistung entspricht dem Saldo des Sparen 3-Kontos und/oder dem Erlös des Verkaufs von Anteilen an Anlagefonds. Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

15 LEISTUNGSANTRAG

Die Leistungen werden nur auf ausdrücklichen Antrag des Vorsorgenehmers geleistet, einschliesslich der Altersleistung. Bei jedem Leistungsantrag muss der Vorsorgenehmer abhängig vom jeweiligen Vorsorgefall das entsprechende Formular oder schriftliche und vollständige Anweisungen bei der Stiftung einreichen, auf denen die genauen Angaben zum Grund sowie die Zahlungsadresse aufgeführt sind. Er muss die üblichen Dokumente zum Nachweis eines Leistungsanspruchs beilegen.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzufordern, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

16 ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG UND VERRECHNUNG

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, noch verpfändet oder verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. In diesem Falle ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Im Falle einer Scheidung kann auf richterlichen Entscheid das gesamte Vorsorgeguthaben oder ein Teil von diesem vom Vorsorgenehmer an seinen geschiedenen Ehegatten abgetreten werden.

17 NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

Die Stiftung behält sich das Recht vor, regelmässig Daten von Vorsorgenehmern, von denen sie keine Nachrichten hat, an die zentrale Anlaufstelle für die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken zu übertragen. Sie kann Gebühren erheben.

18 STEUERLICHE ASPEKTE

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus seiner Beziehung mit der Stiftung ergeben, während der gesamten Dauer dieser Beziehung zu erfüllen.

Er entbindet die Stiftung gegenüber den zuständigen Schweizer und ausländischen Behörden von ihrer Schweigepflicht und ermächtigt die Stiftung, auf Anfrage dieser Behörden sowie spontan, wenn die Schweizer Gesetze oder die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Wohnsitzland die Möglichkeit eines Informationsaustauschs vorsehen oder eine solche Offenlegung fordern, alle erforderlichen Informationen weiterzugeben.

19 GEBÜHREN

Die Stiftung kann für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben sowie für zusätzlichen Aufwand, den sie übernimmt, Verwaltungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind im Dokument „Preisliste für Dienstleistungen“ der Bank aufgeführt, das auf der Website der Bank (www.fkb.ch) verfügbar ist.

20 HAFTUNG

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben können, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

21 BESONDERHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT WOHSITZ ODER NATIONALITÄT

Abhängig von der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben behält sich die Stiftung das Recht vor, den Erwerb von Wertpapieren abzulehnen bzw. deren Verkauf zu fordern, für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben oder nicht ausschliesslich die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen. Die Stiftung fordert, dass die Wertpapiere innert 30 Tagen verkauft werden. Wenn der Verkauf nicht innert der festgelegten Frist erfolgt, gibt die Stiftung den Verkaufsauftrag auf und schreibt den Betrag dem Vorsorgekonto des Versicherten gut.

22 VORBEHALT GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die zwingenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen haben Vorrang gegenüber denen dieses Reglements.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage für das Reglement bilden, gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für dieses.

In Fällen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

23 GÜLTIGKEIT DES REGLEMENTS

Die Stiftung ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise mitgeteilt.

Der Vorsorgenehmer anerkennt und akzeptiert dieses Reglement sowie alle späteren Änderungen.

24 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Jeder Streitfall bezüglich der Anwendung und der Ausführung der Bestimmungen in diesem Reglement unterliegt Schweizer Recht.

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement, sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist Freiburg.

25 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Freiburg, Juni 2020